

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 11. März 2022

Seite 1 von 1

An den Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL

Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/6576

A01

Aktenzeichen VI B 1 -
bei Antwort bitte angeben

Kipp
Telefon 0211 855-3500
Telefax 0211 855-
anselm.kipp@mags.nrw.de

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

**Bericht „Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes und
des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch –
Auswertung der Anhörung am 13. Januar 2022“ –**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales,
Frau Heike Gebhard MdL, hat mich auf Grundlage eines Schreibens der
Fraktion der SPD für die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit
und Soziales am 16. März 2022 um einen schriftlichen Bericht zum o.g.
Thema gebeten.

Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den erbetenen
Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

(Karl-Josef Laumann)

Anlage

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Bericht
für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landtags Nordrhein-Westfalen (16. März 2022)

„Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes und des
Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch –
Auswertung der Anhörung am 13. Januar 2022“

Die SPD-Fraktion bat mit Schreiben vom 16. Februar 2022 um einen Bericht der Landesregierung über deren Bewertung der Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände und der Landschaftsverbände vom 22. Dezember 2021 für die Anhörung zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 13. Januar 2022. Insbesondere soll zu den „fachlichen und konnexitätsrechtlichen Bedenken“ der kommunalen Seite und zur Berechnung der Konnexitätsfolgen Stellung genommen werden.

Zu den fachlichen Aspekten im Einzelnen ergeben sich die Einschätzungen des MAGS in der angefügten tabellarischen Übersicht, die auf der Darstellung im Anhang der Stellungnahme der kommunalen Familie basiert (siehe Anlage: Bewertung der Ausführungen in der tabellarischen Übersicht in der Anlage der Stellungnahme von Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW, Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2021).

Mit Blick auf die Notwendigkeit des gesetzgeberischen Handelns (Abschnitt B. der Stellungnahme) ist aus Sicht des MAGS dringender gesetzlicher Anpassungsbedarf erkennbar. Ein unverzügliches Nachschärfen insbesondere des WTG NRW ist schon vor dem Abschluss der strafrechtlichen Aufarbeitung der Gewaltvorkommnisse und Verstöße bei der Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen in Einrichtungen

der Diakonischen Stiftung Wittekindshof notwendig. Aufgrund der Ereignisse ist davon auszugehen, dass es Schutzlücken mit Blick auf den Gewaltschutz in Einrichtungen nach dem WTG NRW gibt. Die im Februar 2022 bekannt gewordenen Gewaltvorfälle an Menschen mit psychischen Behinderungen in einem Wohnheim in Herne verstärken den Eindruck, dass es nicht nur Einzelfälle sind, sondern auch um strukturelle Defizite geht.

Mit Blick auf die Kritik an der geplanten Einführung einer Aufsicht über die Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) zeigen Ausführungen der Lebenshilfe in der Anhörung, dass auch und gerade in diesem Bereich Gewaltvorkommnisse zu beklagen sind (siehe APr 17/1682, S. 25). Die in der Stellungnahme genannte freiwillige „Rahmenvereinbarung Qualitätssicherung und Gewaltprävention in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen“ aus dem Jahr 2019 ist ein wichtiger Beitrag zur Stärkung des Gewaltschutzes. Eine regelhafte pflichtige Aufsicht mit ordnungsbehördlichen Durchgriffsmöglichkeiten stellt einen höheren Grad des Gewaltschutzes und der Betreuung sicher.

Auch der Abschlussbericht der vom MAGS eingesetzten Expertenkommission „Herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe“ (Abschlussbericht Expertenkommission, enthalten in Vorlage 17/6200 vom 17. Dezember 2021) unter Leitung von Günter Garbrecht belegt gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Die Kommission sah die „Verbesserung ordnungs- und aufsichtsrechtlicher Regelungen im WTG NRW“ (Abschlussbericht Expertenkommission, S. 11) als einen Schwerpunkt ihrer Arbeit. Sie hat insbesondere an den Änderungsvorschlägen zu den Regelungen in den §§ 8 bis 8b des Gesetzentwurfs fachlich mitgewirkt. Im Bericht heißt es zudem, die Kommission leite „aus den erkennbaren Bedingungen in der DSW Diakonische Stiftung Wittekindshof systemische Risiken für mangelnden Schutz vor Gewalt ab“ und beschreibe „den daraus resultierenden Handlungsbedarf“ (Abschlussbericht Expertenkommission, S. 5). Anschließend wird ausgeführt: „Die landesrechtlich umzusetzenden Erkenntnisse sind bereits weitestgehend in den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes und des Ausführungsgesetzes zum SGB IX vom 29. Juni 2021 (vgl. LT-Drucksache 17/15188) eingeflossen“ (Abschlussbericht Expertenkommission, S. 5).

Die vorgesehenen Änderungen im AG-SGB IX verletzen aus Sicht des MAGS die kommunale Selbstverwaltungsgarantie nicht (Abschnitt C. der Stellungnahme). Nach Auffassung des MAGS werden bei der Konkretisierung des bestehenden Unterrichtsrechts in § 4 Absatz 2 AG-SGB IX die Grenzen der Aufsicht nicht überschritten. Es handelt sich lediglich um eine Konkretisierung bereits bestehender Pflichten.

Das Land überschreitet auch mit den neuen Verfahrensregelungen bei den Qualitätsprüfungen seine Kompetenzen nicht, da in § 8 Absatz 4 AG-SGB IX lediglich das Verfahren in Bezug auf anlasslose Qualitätsprüfungen aufgestellt wird. Das MAGS folgt auch nicht der Ansicht der kommunalen Seite zu konnexitätsrelevanten Mehrkosten durch eine Ausweitung des Schutzauftrags bei Qualitätsprüfungen, da es sich nur um eine Konkretisierung der Befugnisse der Träger der Eingliederungshilfe handelt.

Mit Blick auf die konnexitätsrechtlichen Bedenken (Abschnitte D. und E. der Stellungnahme) ist darauf hinzuweisen, dass das MAGS parallel zur Verbändeanhörung mit Schreiben vom 2. Juli 2021 ein Beteiligungsverfahren der Kommunalen Spitzenverbände nach § 1 Absatz 2 und § 7 Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG) eingeleitet hat. Übersandt wurde der Gesetzentwurf nebst Kostenfolgenabschätzung. Begleitend fand am 7. Juli 2021 eine Videokonferenz mit Vertretern der Kommunalen Spitzenverbände statt, um die Rahmenbedingungen des Verfahrens zu besprechen und das Prozedere zu klären. Bei dieser Gelegenheit wie im weiteren Schriftverkehr wies das MAGS immer wieder auf die Notwendigkeit einer zügigen Verbesserung des Gewaltschutzes hin.

Die in der Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände dargestellte Kritik an der mit dem Gesetzentwurf übersandten Kostenfolgenabschätzung und den zeitlichen Abläufen war bereits Gegenstand des Schriftverkehrs mit dem MAGS im Rahmen des Verfahrens zwischen Juli und September 2021. Konkrete Angaben, wie die Kostenfolgenabschätzung formal zu verändern sei und in welcher Höhe für welche Änderungen Kosten durch das Gesetz entstehen, wurden seitens der Kommunalen Spitzenverbände nicht vorgelegt.

Nach Abschluss der Verbändeanhörung wurde die Kostenfolgenabschätzung vom MAGS auf Basis der Änderungen im Gesetzentwurf in Folge der Auswertung der Stellungnahmen überarbeitet. Aufgrund der Herausnahme der betriebsintegrierten Außenarbeitsplätze der WfbM aus der Prüfung durch die WTG-Behörden verringerte sich der prognostizierte finanzielle Mehraufwand der Kommunen. Den Kommunalen Spitzenverbänden wurde mit Schreiben vom 11. August 2021 nach § 7 Absatz 1 Satz 3 KonnexAG erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, verbunden mit einem Gesprächsangebot und der Bitte um etwaige Terminvorschläge. Die Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände vom 17. August enthielt die Ausführung, die Darstellungen des MAGS würden nun geprüft und bis Ende August mit den Mitgliedern rückgekoppelt. Dies sei „unerlässlich, um substantiell im Rahmen eines Konnexitätsverfahrens vortragen zu können“. Die vom MAGS gesetzte Stellungnahmefrist bis zum 17. August betrachte man als „gegenstandslos“. Mit Schreiben vom 19. August hat das MAGS die Kommunalen Spitzenverbände darüber informiert, dass aus seiner Sicht eine fristgerechte und ordnungsgemäße Beteiligung im Sinne des KonnexAG erfolgt sei und das Ministerium die Stellungnahme vom 17. August als die abschließende im Sinne von § 8 Absatz 1 Konnex AG betrachte. Darauf folgten zwei weitere Stellungnahmen der Kommunalen Spitzenverbände, die erneut monierten, die Berechnungen seien unvollständig.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass das MAGS nach seiner Auffassung ein Beteiligungsverfahren nach dem KonnexAG durchgeführt hat und eine konnexitätsrelevante Mehrbelastung der Kommunen oberhalb der Wesentlichkeitsschwelle nicht zu erwarten ist. Das MAGS hat bei der Berechnung der absehbaren Belastungen die in Folge des Gesetzentwurfs ggf. entstehenden Kosten basierend auf den vorliegenden Daten so weit wie möglich beschrieben und sachgerecht berechnet. Da die Kommunalen Spitzenverbände ihre Berechnungen nicht näher konkretisieren konnten, wird wie im Gesetzesvorblatt ausgeführt das MAGS in Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden fortlaufend die durch das Gesetz und die darauf beruhende Verordnung entstehenden Be- und Entlastungen bei den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden überprüfen.

Anlage zum Bericht für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags Nordrhein-Westfalen (16. März 2022) „Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Auswertung der Anhörung am 13. Januar 2022“

Bewertung der tabellarischen Übersicht in der Anlage der Stellungnahme von Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW, Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2021

Lfd. Nr.	Änderung	Ggf. (wesentliche) Gesetzesbegründung	Stellungnahme/Bewertung
I. WTG			
1.	<u>§ 2</u> Einfügung	Erweiterung der ordnungsbehördlichen Aufsicht auf Angebote zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben.	Zur Frage, ob die Einführung einer neuen staatlichen Aufsicht für anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) zweckmäßig ist, bestehen unterschiedliche Ansichten. Einigkeit besteht aber jedenfalls, dass die dazu getroffenen Regelungen geeignet sein müssen und die Finanzierung durch den Gesetzgeber zu erfolgen hat, da es sich dabei um eine ausgleichspflichtige Aufgabenübertragung handelt.
Stellungnahme MAGS zu 1. (§ 2)			Zur Prüfung der Ausgleichspflicht wurde eine entsprechende Konnexitätsrechnung vorgelegt. Da die Wesentlichkeitsschwelle nicht überschritten wird, ist ein Ausgleich nicht erforderlich.

Anlage zum Bericht für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags Nordrhein-Westfalen (16. März 2022) „Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Auswertung der Anhörung am 13. Januar 2022“

Bewertung der tabellarischen Übersicht in der Anlage der Stellungnahme von Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW, Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2021

2.	<p><u>§ 3</u> Änderung</p> <p>a) Einfügung</p> <p>b) Einfügung</p>	<p>Durch die Erweiterung der ordnungsbehördlichen Aufsicht auf Angebote zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben bedingte begriffliche Klarstellung.</p> <p>Differenzierende Klarstellung des Begriffs „Beschäftigte“ in WfbM.</p>	<p>Im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben wird für die leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen üblicherweise der Begriff "Beschäftigte" gebraucht.</p> <p>Die Gruppenleitungen und anderen unterstützenden und anleitenden Personen werden üblicherweise als "Mitarbeiter:innen" bezeichnet. Zur Vermeidung von Verständnisschwierigkeiten durch Verwendung unterschiedlicher Begriffe wird angeregt, durchgängig die Begriffe der bundesrechtlichen Werkstättenverordnung (WVO) zu verwenden.</p>
----	--	---	--

Anlage zum Bericht für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags Nordrhein-Westfalen (16. März 2022) „Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Auswertung der Anhörung am 13. Januar 2022“

Bewertung der tabellarischen Übersicht in der Anlage der Stellungnahme von Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW, Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2021

<p>Stellungnahme MAGS zu 2. (§3)</p> <p>2. a)</p> <p>2. b)</p>	<p>Das WTG verwendet bislang die Begriffe „Beschäftigte“ (für Mitarbeitende im Sinne der WVO) und „Nutzerinnen und Nutzer“ (= Beschäftigte im Sinne der WVO) für die Leistungsberechtigten. Verwirrungen durch Änderungen der Begrifflichkeiten vermeidet der Gesetzentwurf.</p> <p>Zu 4. c): Die Begrifflichkeit wurde gewählt, um Missverständnisse durch die zum Teil unterschiedlich besetzten Begrifflichkeiten im klassischen WTG einerseits und der WVO andererseits zu vermeiden. Daher wurde zur Klarstellung bzw. für die Eindeutigkeit der Begriff „<u>Werkstattbeschäftigte</u>“ gewählt.</p> <p>4. d) Die angeregte Vereinheitlichung der Begrifflichkeit würde ggf. zu weiteren Unklarheiten führen.</p>
--	--

Anlage zum Bericht für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags Nordrhein-Westfalen (16. März 2022) „Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Auswertung der Anhörung am 13. Januar 2022“

Bewertung der tabellarischen Übersicht in der Anlage der Stellungnahme von Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW, Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2021

3.	<p><u>§ 4</u></p> <p>Ersetzung</p>	<p>Durch die mit der Trennung von Fach- und existenzsichernden Leistungen bedingte Ergänzung und gleichzeitige Klarstellung.</p>	<p>Mit den „Vereinbarungen zu Wohnraumüberlassung und Betreuung“ werden offenkundig die Vereinbarungen nach dem Gesetz zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen (Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz – WBVG) in den Blick genommen. Unklar ist, warum dieses Gesetz dann nicht auch ausdrücklich erwähnt wird.</p> <p>Darüber hinaus ist die beabsichtigte Neuregelung so zu verstehen, dass die zuständige Behörde nach dem WTG („WTG-Behörde“) nunmehr die vertragsgerechte Erfüllung sämtlicher privatrechtlicher Vereinbarungen zwischen den Leistungsberechtigten und den Leistungsanbieter zu prüfen hat, also die Vereinbarungen zur Erbringung der Fachleistungen [einschließlich der Vorgaben nach der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung sowie dem Landesrahmenvertrag (LRV) wie auch die Vereinbarungen über Unterkunft und Verpflegung (einschließlich der Vorgaben nach dem WBVG). Damit werden der WTG-Behörde außerhalb des Ordnungsrechts liegende (neue) Aufgaben übertragen.</p> <p>Es kommt danach zu einer Vermischung verschiedener Rechtskreise. Dies hat zumindest erhebliche Folgen für den Aufgabenumfang.</p>
Stellungnahme MAGS zu 3. (§ 4)		Eine Anpassung auf Basis der Hinweise ist zu prüfen. Die von den Einrichtungen verlangten Entgelte, die im Zusammenhang mit der Wohnraumüberlassung und Betreuung stehen, müssen angemessen sein. Hierzu zählen die Investitionskosten, die einrichtungsbezogenen Eigenanteile, die Kosten der	

Anlage zum Bericht für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags Nordrhein-Westfalen (16. März 2022) „Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Auswertung der Anhörung am 13. Januar 2022“

Bewertung der tabellarischen Übersicht in der Anlage der Stellungnahme von Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW, Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2021

			<p>Unterkunft, die Ausbildungsumlage und die Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI. Dabei ist die Möglichkeit der Ordnungsbehörden zur Überprüfung der Verpflichtung der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter grundsätzlich begrenzt auf die Umsetzung des vertraglich Vereinbarten beziehungsweise auf die durch hoheitlichen Akt festgesetzten Entgelte. Die Frage, ob die vereinbarten Leistungen oder hoheitlich festgesetzten Entgelte bedarfsgerecht sind oder rechnerisch ordnungsgemäß ermittelt wurden, ist wiederum keine Frage des Ordnungsrechts nach dem WTG. Die Möglichkeit zur Prüfung der leistungsrechtlichen Vereinbarungen ist bereits jetzt ausdrücklich genannt. Es handelt sich um keine neue Aufgabe.</p>
4.	§ 5 Anfügung	<p>Verpflichtung des Leistungserbringers zur Erstellung eines schriftlichen Teilhabekonzepts.</p>	<p>Die neue Verpflichtung der Leistungsanbieter ist von den WTG-Behörden zu überprüfen. Dabei handelt es sich um eine Aufgabenerweiterung, die zu Mehraufwand führen wird. Die Aufgabenerweiterung ist in der Kostenfolgeabschätzung zu berücksichtigen. Es ist klarzustellen, dass die Überprüfung sich beschränkt auf die Frage, ob ein schriftliches Teilhabekonzept vorliegt und keine Überprüfung des Inhalts des Teilhabekonzepts zu erfolgen hat.</p> <p>Ergänzend ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Vorschrift des § 5 schon nach ihrer Formulierung auf Angebote der Sozialen Teilhabe und der Pflege ausgerichtet ist und für Angebote in WfbM nicht passt und umsetzbar ist. Dementsprechend muss die Anwendbarkeit der Vorschrift auf jene Bereiche beschränkt bleiben.</p>

Anlage zum Bericht für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags Nordrhein-Westfalen (16. März 2022) „Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Auswertung der Anhörung am 13. Januar 2022“

Bewertung der tabellarischen Übersicht in der Anlage der Stellungnahme von Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW, Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2021

Stellungnahme MAGS zu 4. (§ 5)	<p>Die Prüfung der Teilhabekonzepte erfolgt innerhalb der Regelprüfungen. § 5 Absatz 1 nennt die konkreten Anforderungen zur Förderung der Teilhabe der Nutzerinnen und Nutzer. Die neu einzufügende Vorschrift des § 5 Absatz 2 nennt beispielhaft Bereiche der Teilhabeförderung. Durch die Einführung eines einrichtungsbezogenen schriftlichen Teilhabekonzepts wird die Umsetzung in der jeweiligen Einrichtung verbessert, da transparent und nachprüfbar mit allen Beteiligten nach § 5 Absatz 1 WTG NRW konkrete Maßnahmen zu identifizieren und zu verschriftlichen sind. Dieses Teilhabekonzept in Textform erleichtert die Prüfung der Anforderungen des § 5 Absatz 1, da zur Prüfung nicht mehr unterschiedlichste Informationen herangezogen werden müssen und führt in der Regel nicht zu einem Mehraufwand. Unabhängig davon würde ein Mehraufwand durch die Verwaltungsgebührenordnung refinanziert. Der durch die Teilhabekonzepte entstehende Mehraufwand kann somit ebenfalls durch die Verwaltungsgebührenordnung gedeckt werden. Aktuell ist in der Verwaltungsgebührenordnung für Regelprüfungen ein breiter Gebührenrahmen angegeben.</p> <p>§ 5, auf den hier verwiesen wird, wurde für den WfbM-Bereich im § 17a nicht für anwendbar erklärt. Insofern ist die Anwendbarkeit der Vorschrift auf die Angebote zur Sozialen Teilhabe und Pflege beschränkt.</p>
--------------------------------	--

Anlage zum Bericht für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags Nordrhein-Westfalen (16. März 2022) „Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Auswertung der Anhörung am 13. Januar 2022“

Bewertung der tabellarischen Übersicht in der Anlage der Stellungnahme von Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW, Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2021

5.	<p><u>§ 6</u> Änderung</p> <p>a) Einfügung</p> <p>b) Einfügung</p>	<p>Umfassende Information über Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten.</p> <p>Umfassendes Informationsrecht aller Beteiligten (Gremien und Stellen).</p>	<p>Keine Anmerkungen. Im Übrigen s. dazu unten zu 10.</p> <p>Keine Anmerkungen. Im Übrigen s. dazu unten zu 10.</p>
6.	<p><u>§§ 8 bis 8b</u> Ersetzung</p> <p>a) § 8</p>	<p>Generelle Verantwortlichkeit der Pflege- und Betreuungseinrichtungen und Teilhabeangebote an Arbeit für Gewaltprävention und Betonung des Primats einer Vermeidung von Eingriffen in Freiheitsrechte der Nutzer:innen nebst verpflichtender Vorgaben für Leistungserbringer zur Schulung der</p>	<p>Unklar ist das Verhältnis der beabsichtigten Neuregelung zur mit dem Teilhabestärkungsgesetz vom 02.06.2021 neu ins SGB IX eingefügten Vorschrift des § 37a SGB IX. Ausweislich der Gesetzesbegründung zu dieser Vorschrift (s. BT-Drucks. 19/27400, S. 61 f. sowie BT-Drucks. 19/28834, S. 56 f.) bestehen zumindest ähnliche gesetzgeberische Ziele. Weiter sollen nach dieser Begründung die Leistungserbringer dafür verantwortlich sein, dass insbesondere Gewaltschutzkonzepte entwickelt und umgesetzt werden. Den Leistungserbringern kommt demnach ein Schutzauftrag zu. Demgegenüber hat die Einhaltung der Vorschriften des WTG – und mithin die Existenz von Gewaltschutzkonzepten in den dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterfallenden Leistungsangeboten – die zuständige WTG-Behörde zu prüfen.</p>

Anlage zum Bericht für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags Nordrhein-Westfalen (16. März 2022) „Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Auswertung der Anhörung am 13. Januar 2022“

Bewertung der tabellarischen Übersicht in der Anlage der Stellungnahme von Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW, Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2021

		<p>Mitarbeiter:innen und Erstellung von Konzepten.</p>	<p>Die Überprüfung wird zu Mehraufwand führen. Diese Aufgabenerweiterung ist in der Kostenfolgeabschätzung zu berücksichtigen. In Betracht kommt ein Bezug zum Fachkräftevorbehalt des § 4 Abs. 11 Nr. 3 WTG.</p> <p>Die Formulierung von § 8 Abs. 2 Satz 1 erscheint zudem kritisch, weil die Erstellung eines solchen Konzeptes bereits erforderlich ist, bevor derartige Maßnahmen erstmalig durchgeführt werden. Anderenfalls läuft eine Einrichtung Gefahr, gegen die weiteren geplanten Vorschriften der §§ 8a und 8b WTG zu verstoßen. Aus der Praxis lässt sich berichten, dass sehr selten der Einsatz freiheitsentziehender und -beschränkender Maßnahmen kategorisch ausgeschlossen wird. Es wird deshalb für sinnvoll gehalten, dass Einrichtungen sich grundsätzlich zum Einsatz solcher Maßnahmen positionieren. Bei grundsätzlicher Bereitschaft zum Einsatz freiheitsentziehender und -beschränkender Maßnahmen sollte eine Einrichtung dann auch verpflichtet sein, sich darauf konzeptionell einzurichten und vorzubereiten – genau wie auf jeden anderen pflegerischen und betreuungsfachlichen Standard auch. Ein Alternativvorschlag zur Formulierung der Vorschrift könnte daher lauten: „Einrichtungen, die freiheitsentziehende Unterbringungen oder den Einsatz von freiheitsbeschränkenden oder freiheitsentziehenden Maßnahmen nicht ausschließen, müssen zusätzlich ein Konzept zur Vermeidung von solchen Maßnahmen vorlegen.“</p> <p>Anzumerken ist weiter, dass die in § 8 WTG-E formulierten Anforderungen zur Gewaltprävention an/verpflichtenden Vorgaben für Leistungserbringer deutlich hinter den in § 41a WTG-E allein für die Angebote zur Teilhabe am Arbeitsleben in WfbM formulierten Anforderungen/Vorgaben zurückbleiben. Ein Grund</p>
--	--	--	---

Anlage zum Bericht für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags Nordrhein-Westfalen (16. März 2022) „Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Auswertung der Anhörung am 13. Januar 2022“

Bewertung der tabellarischen Übersicht in der Anlage der Stellungnahme von Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW, Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2021

			<p>hierfür ist nicht ersichtlich. Es böte sich an, die in § 41a WTG-E geplanten Neuregelungen in § 8 zu verorten, also gewissermaßen „vor die Klammer“ zu ziehen; sie würden somit für alle Leistungsangebote gelten.</p> <p>Im Übrigen entspricht aber die Vorschrift im Wesentlichen der Praxis (s. dazu auch schon BT-Drucks. 19/27400, S. 61). Hinzuweisen ist darauf, dass die in Abs. 2 beabsichtigte gesetzlich verpflichtende Regelung der „Trennung zwischen Einleitung, Durchführung und Überwachung der Maßnahmen“ in der Praxis bei bestimmten Maßnahmen sehr aufwendig sein kann. Insbesondere im Nachtdienst wird dies dazu führen, dass gegebenenfalls zwei Mitarbeiter:innen anwesend sein müssen, wenn eine Person die Maßnahme einzuleiten und die andere Person die Maßnahme zu überwachen hat. Dadurch etwaig entstehende finanzielle Belastungen der Kommunen sind dem Grunde nach konnexitätsrelevant, in der Kostenfolgeabschätzung bislang aber unberücksichtigt geblieben und dort aufzunehmen. In § 8a Abs. 1 Nr. 3 sollte aufgenommen werden, dass der Betreuer nur eine entsprechende Entscheidung treffen kann, sofern dies vom Aufgabenkreis der Betreuung umfasst wird (Gesundheitsfürsorge).</p> <p>Soweit Abs. 3 schließlich die Beteiligung der Mitwirkungsgruppen und Vertrauenspersonen vorsieht, wird dies in der Praxis die Frage aufwerfen, was geschieht, wenn es keine Einigung geben sollte. Fraglich ist zudem, ob es sich um eine grundsätzliche ärztliche Anordnung im Sinne einer Verordnung handeln soll oder um eine Anordnung im konkreten Anwendungsfall?</p>
--	--	--	---

Anlage zum Bericht für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags Nordrhein-Westfalen (16. März 2022) „Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Auswertung der Anhörung am 13. Januar 2022“

Bewertung der tabellarischen Übersicht in der Anlage der Stellungnahme von Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW, Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2021

<p>Stellungnahme MAGS zu 6. (§8) 6. a)</p>	<p>§§ 8 ff. greifen die Anforderungen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf und normieren diese praxistauglich. Diese Rechtsprechung, die nach § 31 BVerfGG Verfassungsorgane, Gerichte und Behörden bereits jetzt bindend ist und damit Gesetzeskraft hat, ist bereits jetzt zwingender Prüfungsmaßstab.</p> <p>Die Einwände zum FEM-Vermeidungskonzept sind nachvollziehbar, eine klarstellende Anpassung der Regelung wird befürwortet.</p> <p>In diesem Konzept zur Vermeidung von Maßnahmen nach § 8a sind neben einer Regelung zur Trennung der Anordnung einerseits und Durchführung und Überwachung der Maßnahmen andererseits auch Verantwortlichkeiten für die Anordnung und die Überwachung der Durchführung der Maßnahme zu benennen. Durch dieses 4-Augen-Prinzip wird die permanente sachgerechte Anwendung der Maßnahme sichergestellt. Nicht in jedem Fall ist eine persönliche Anwesenheit der überwachenden Fachkraft notwendig. Bei der Durchführung von 5- und 7- Punkt Fixierungen ist allerdings in jedem Fall eine ständige Überwachung durch eine Fachkraft vor Ort erforderlich.</p> <p>Absatz 3 sieht die Mitwirkung der Gremien, die die Interessen der Beteiligten vertreten bei der Erstellung der Konzepte vor und normiert kein Vetorecht.</p> <p>Die Prüfung der Anforderungen zur Gewaltprävention erfolgt innerhalb der Regelprüfungen. Der Aufwand durch die Durchführung von Regelprüfungen wird durch die Verwaltungsgebührenordnung refinanziert. Der durch die Anforderungen zur Gewaltprävention entstehende Mehraufwand kann somit ebenfalls durch die Verwaltungsgebührenordnung gedeckt werden. Aktuell ist</p>
--	---

Anlage zum Bericht für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags Nordrhein-Westfalen (16. März 2022) „Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Auswertung der Anhörung am 13. Januar 2022“

Bewertung der tabellarischen Übersicht in der Anlage der Stellungnahme von Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW, Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2021

	in der Verwaltungsgebührenordnung für Regelprüfungen ein breiter Gebührenrahmen angegeben.
--	--

Anlage zum Bericht für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags Nordrhein-Westfalen (16. März 2022) „Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Auswertung der Anhörung am 13. Januar 2022“

Bewertung der tabellarischen Übersicht in der Anlage der Stellungnahme von Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW, Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2021

	b) § 8a	<p>Klarstellung der Vermeidung freiheitsentziehender und -beschränkender Maßnahmen und der Zulässigkeit lediglich erforderlicher Maßnahmen im unbedingt notwendigen Umfang in enumerativ aufgeführten Fallkonstellationen und gegebenenfalls unter weiteren Voraussetzungen der Begleitung nebst Dokumentationspflicht, Reflexion und Information der betroffenen Personen.</p>	<p>Aus der Entwurfsbegründung ergibt sich, dass der Gesetzgeber hier vor allem Gurtfixierungen ins Auge fassen möchte. In diesen Fällen sollte berücksichtigt werden, dass bei weitem nicht jede Einrichtung über eigene Psychologische Fachdienste o.ä. verfügt. Im Zweifel ist nachts bzw. an Wochenenden schlicht kein Arzt verfügbar, der entsprechende Anordnungen für jeden Anwendungsfall treffen könnte. Dann wird diese Vorschrift praktisch nicht umsetzbar sein.</p> <p>(Gegebenenfalls auch gesetzlich) Ausgeschlossen werden muss, dass die für Fixierungen in Form der Bewegungsaufhebung durch mechanische Hilfsmittel nach Abs. 3 WTG-E notwendige ärztliche Anordnung und regelmäßige ärztliche Überprüfung durch abhängig Beschäftigte des Leistungserbringers erfolgt.</p> <p>Soweit Abs. 4 zur Dokumentation „Angaben zur Genehmigung des Betreuungsgerichts“ verlangt, wird dies als nicht hinreichend angesehen. Erforderlich muss die (gegebenenfalls: Kopie einer) Vorlage des entsprechenden Beschlusses des Betreuungsgerichts sein.</p> <p>§ 8a Abs. 5 führt zu weit, weil sie alle Maßnahmen einschließt: Sie hätte zur Folge, dass mit jede*r Nutzer*in, die oder der einen Unterbringungsbeschluss hat, zur Sturzprophylaxe nachts das Bettseitenteil hochgestellt bekommt, tagsüber im Rollstuhl mit einem Vorstecktisch oder einem Sicherheitsgurt am Herausrutschen gehindert wird etc. täglich Reflexionsgespräche über die durchgeführten Maßnahmen zu führen wären. Neben der Redundanz und dem</p>
--	---------	---	---

Anlage zum Bericht für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags Nordrhein-Westfalen (16. März 2022) „Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Auswertung der Anhörung am 13. Januar 2022“

Bewertung der tabellarischen Übersicht in der Anlage der Stellungnahme von Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW, Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2021

			<p>personellen Aufwand für die Einrichtungen käme dies vor allem auch für viele betroffene Nutzer*innen einer Zumutung gleich.</p> <p>Begrüßt wird die Verpflichtung jedoch in denjenigen Fällen, in denen freiheitsentziehende und -beschränkende Maßnahmen verhaltensbedingt aufgrund psychischer Krisen angewandt werden und somit eine potentiell schadvolle psychische Belastung darstellen, die aufzuarbeiten ist.</p> <p>Eine entsprechende Konkretisierung der Formulierung wäre wünschenswert.</p>
--	--	--	---

Anlage zum Bericht für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags Nordrhein-Westfalen (16. März 2022) „Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Auswertung der Anhörung am 13. Januar 2022“

Bewertung der tabellarischen Übersicht in der Anlage der Stellungnahme von Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW, Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2021

<p>Stellungnahme MAGS zu 6. b)</p>	<p>Die Regelung stellt zunächst ebenso wie § 8 Absatz 2 in derzeitiger Fassung erneut klar, dass freiheitsentziehende und freiheitsbeschränkende Maßnahmen zu vermeiden und immer nur im Rahmen der Erforderlichkeit zulässig sind. Weiter wurde die Zulässigkeit von Maßnahmen nach Satz 1 auf die in Satz 2 Nummer 1 bis 4 abschließend genannten Fallkonstellationen begrenzt. Dabei ist bei der Beurteilung, ob eine Maßnahme weniger eingreifend im Sinne des Satzes 2 Nummer 3 ist, im Einzelfall die Perspektive der Nutzerin oder des Nutzers oder der oder des Werkstattbeschäftigten zu berücksichtigen.</p> <p>Absatz 2 beschränkt die nach Absatz 1 Satz 2 zulässigen Maßnahmen zeitlich und in ihrem Umfang. Neu aufgenommen wurde eine adressatengerechte Beratungs- bzw. Aufklärungspflicht.</p> <p>Die Formulierung in Absatz 3 schafft keine Neuerungen, sondern gibt die nach § 31 BVerfGG Verfassungsorgane, Gerichte und Behörden bindende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes wieder (BVerfG, NJW 2018, 2621 ff., 2623, Rn. 83). Die Dokumentation kann auch in Textform oder geeigneter digitaler Form erfolgen. Dabei können im Maßnahmenplan wiederkehrende Abläufe einmal nachvollziehbar dargestellt werden. Zur Beschreibung, wann die Bewegungsfähigkeit aufgehoben ist, wird auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu 5- und 7- Punkt Fixierungen hingewiesen. Sicherzustellen ist eine regelmäßige ärztliche Überprüfung. Die Bezugsbegleitung selbst kann durch einen Arzt auf geeignetes Fachpersonal delegiert werden. Wegen der gesundheitlichen Gefahren, die von einer Fixierung ausgehen, muss eine ärztliche Überwachung sichergestellt sein. Der Absatz 4 enthält Regelungen zur lückenlosen Dokumentation im Zusammenhang mit der Durchführung von freiheitsentziehenden und</p>
--	--

Anlage zum Bericht für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags Nordrhein-Westfalen (16. März 2022) „Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Auswertung der Anhörung am 13. Januar 2022“

Bewertung der tabellarischen Übersicht in der Anlage der Stellungnahme von Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW, Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2021

			<p>freiheitsbeschränkenden Maßnahmen, die bereits nach bisheriger Rechtslage zu erfolgen hat und insoweit keine neuen Anforderungen begründet.</p> <p>Das in Absatz 5 eingefügte verpflichtende Angebot einer Nachbesprechung stellt sicher, dass Nutzer, Nutzerinnen und Werkstattbeschäftigte die Möglichkeit haben, die getroffene Maßnahme verständlich und angemessenen erläutert zu bekommen und ihre Wahrnehmungen zu schildern, die bei der Suche nach Alternativen zu berücksichtigen sind.</p>
	c) § 8b	<p>Regelung der Voraussetzungen der Zulässigkeit einer freiheitsentziehenden Unterbringung oder einer freiheitsbeschränkenden oder freiheitsentziehenden Maßnahme (allein) aufgrund der Einwilligung von Nutzer:innen, Widerruf der Einwilligung sowie Überprüfung der Einwilligung.</p>	<p>Die geplante Regelung zum Umgang mit Einwilligungen in freiheitsentziehende und -beschränkende Maßnahmen in § 8b WTG wird grundsätzlich begrüßt. Es sei aber darauf hingewiesen, dass diese in den besonders kritischen Fällen, in denen die Maßnahmen verhaltensbedingt aufgrund psychischer Krisen angewandt werden, letztlich zwangsläufig ins Leere laufen müssen: Selbst, wenn eine zuvor erteilte Einwilligung in die Maßnahmen in der akuten Krise nicht ausdrücklich verbal widerrufen wird, ist in dem krisenhaften Verhalten an sich in der Regel ein konkludenter Widerruf impliziert. Auch hier wäre eine Konkretisierung der Formulierung wünschenswert.</p> <p>Die Einholung eines ärztlichen Gutachtens im Abstand von 3 Monaten erscheint insbesondere bei einer Einwilligungsfähigkeit fragwürdig. Ggfls. ist dies mit Kosten und Arztbesuchen verbunden, was entsprechend zu Widerstand bei den Nutzer*innen führen könnte.</p>

Anlage zum Bericht für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags Nordrhein-Westfalen (16. März 2022) „Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Auswertung der Anhörung am 13. Januar 2022“

Bewertung der tabellarischen Übersicht in der Anlage der Stellungnahme von Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW, Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2021

Stellungnahme MAGS zu 6. c)	Eine Überprüfung, ob die Vereinbarung unverändert fortgelten soll und ob Anhaltspunkte für eine Einwilligungsunfähigkeit vorliegen, soll eine Fortgeltung der Willensbekundung, entgegen der Grundsatzentscheidung des BGH vom 17.03.2003 (NJW 2003, Seite 1588, 1589) in den Fällen, in denen nach erteilter Einwilligung zu einer ärztlichen Maßnahme oder einer freiheitsentziehenden Maßnahme zwischenzeitlich eine Einwilligungsunfähigkeit eingetreten ist, ausschließen. Insoweit ist die regelmäßige Einholung eines ärztlichen Gutachtens erforderlich, um eine zwischenzeitlich eintretende Einwilligungsunfähigkeit zu dokumentieren.
--------------------------------	--

Anlage zum Bericht für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags Nordrhein-Westfalen (16. März 2022) „Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Auswertung der Anhörung am 13. Januar 2022“

Bewertung der tabellarischen Übersicht in der Anlage der Stellungnahme von Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW, Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2021

7.	§ 13a Einfügung	Verpflichtung der Leistungsanbieter zur regelmäßigen Schulung der Beschäftigten in Teilhabe-, Gewaltschutz-, Hygiene- und Infektionsschutzkonzepten nebst Dokumentation zur Sicherung der Umsetzung der einrichtungsindividuellen Konzepte.	<p>Die Einführung einer verpflichtenden regelmäßigen Schulung der Beschäftigten der Leistungsanbieter in den verschiedenen Konzepten durch den Landesgesetzgeber ist der Sache nach zu begrüßen. Den Trägern der Eingliederungshilfe werden finanzielle Belastungen (insbesondere für zusätzliche Personalkosten) entstehen, die damit dem Grunde nach konnexitätsrelevant sind. Die WTG-Behörden haben die Dokumentationen zu überprüfen. Entstehende Belastungen sind in der Kostenfolgeabschätzung bislang noch unberücksichtigt geblieben, dort aber aufzunehmen.</p> <p>Inhaltlich ist § 13a WTG bezogen auf die bisherige Systematik des Gesetzes im unzutreffenden Kapitel verortet.</p>
Stellungnahme MAGS zu 7.			Die Prüfung der Schulungen zur Gewaltprävention erfolgt innerhalb der Regelprüfungen. Der Aufwand durch die Durchführung von Regelprüfungen wird durch die Verwaltungsgebührenordnung refinanziert.

8.	§ 14 Einfügung	Bessere Lesbarkeit sowie Verpflichtung der Träger der Eingliederungshilfe zur Hinzuziehung der zuständigen WTG-Behörde bei Feststellung einer Gefahr für Leib und Leben für Nutzer:innen der Angebote analog zu den Regelungen im Bereich der Pflege.	<p>Soweit § 14 Abs. 1b S. 1 WTG-E von einer „Regelprüfung durch die Träger der Eingliederungshilfe“ spricht, ist darauf hinzuweisen, dass bislang keine gesetzliche Verpflichtung für die Träger der Eingliederungshilfe zur Durchführung von Regelprüfungen besteht. Das Bundesrecht sieht eine solche Verpflichtung (bislang) nicht vor. Auch aus dem Landesrecht ergibt sich eine solche Verpflichtung (bislang) nicht. Insoweit ist allerdings die Gesetzgebungskompetenz des Landes zweifelhaft (s. dazu unten zu II. 3.).</p> <p>Darüber hinaus ist fraglich, ob die beabsichtigte Neuregelung einer Verpflichtung der Träger der Eingliederungshilfe zur Hinzuziehung der zuständigen WTG-Behörde aufgrund von im Rahmen der Durchführung von (Qualitäts- und Wirtschaftlichkeits-)Prüfungen gewonnenen Erkenntnissen im WTG systematisch richtig verortet ist. Näher dürfte eine Verortung im AG-SGB IX liegen, das in § 8 die Durchführung der Qualitätsprüfung durch die Träger der Eingliederungshilfe regelt. Demgegenüber ist für die Beachtung der Vorschriften des WTG und dessen Durchführung nach § 43 Abs. 1 S. 1 (allein) die WTG-Behörde zuständig.</p> <p>Ferner ist die Formulierung „die Träger der Eingliederungshilfe“ angesichts des Umstands, dass in den Angeboten tatsächlich vielfach mehrere Träger der Eingliederungshilfe Leistungsträger sind, mindestens unpräzise.</p> <p>Schließlich ist fraglich, ob die in Abs. 1b WTG-E angeordnete entsprechende Anwendbarkeit von Abs. 1a S. 2-4 in der Eingliederungshilfe praktikabel ist.</p>
----	-------------------	---	---

Anlage zum Bericht für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags Nordrhein-Westfalen (16. März 2022) „Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Auswertung der Anhörung am 13. Januar 2022“

Bewertung der tabellarischen Übersicht in der Anlage der Stellungnahme von Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW, Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2021

			<p>Auch ist anzumerken, dass der Begriff der „Ergebnisqualität“ äußerst unscharf ist.</p> <p>Der Begriff des „Betreuungszustandes“ ist zu unbestimmt und wenig konkret. Unklar ist, was damit gemeint ist. Soweit in der Begründung als Beispiel für einen schwerwiegenden Mangel des Betreuungszustandes „die Feststellung einer die Freiheit einschränkenden Maßnahme ohne Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung“ genannt wird, dürfte und sollte die Beurteilung des Betreuungszustandes hierauf nicht beschränkt bleiben. Darüber hinaus ist auch äußerst fraglich und sehr zweifelhaft, ob und inwieweit der „Betreuungszustand“ von Leistungsberechtigten allein durch Inaugenscheinnahme festgestellt werden kann. Anders als möglicherweise (in Teilen) ein Pflegezustand, kann ein Betreuungszustand in der Eingliederungshilfe nicht an äußerlichen Merkmalen festgemacht werden. Er ergibt sich vielmehr aus der Summe der Einhaltung der einzelnen Qualitätsmerkmale. Schließlich scheint auch die Formulierung missglückt, weil sie den Eindruck nahelegt, dass Leistungsberechtigte zum reinen Prüfobjekt werden.</p>
--	--	--	---

Anlage zum Bericht für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags Nordrhein-Westfalen (16. März 2022) „Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Auswertung der Anhörung am 13. Januar 2022“

Bewertung der tabellarischen Übersicht in der Anlage der Stellungnahme von Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW, Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2021

<p>Stellungnahme MAGS zu 8.</p>				<p>Zur Regelprüfung durch die Träger der Eingliederungshilfe siehe unter II. 3.</p> <p>Die Regelung zur Verpflichtung der Träger der Eingliederungshilfe zur Hinzuziehung der zuständigen WTG-Behörde erfolgt analog zur entsprechenden Verpflichtung der Prüfinstitutionen nach § 114 SGB XI.</p> <p>Die Regelung zur Anwendbarkeit von Abs. 1a S. 2-4 in der Eingliederungshilfe dient der Vermeidung von Doppelprüfungen.</p> <p>Der Begriff des Betreuungszustandes wurde analog zur bereits normierten Inaugenscheinnahme des Pflegezustandes aufgenommen und ist nicht auf „die Feststellung einer die Freiheit einschränkenden Maßnahme ohne Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung“ beschränkt, zumal es sich hierbei ausdrücklich um eine beispielhafte Nennung handelt.</p>

Anlage zum Bericht für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags Nordrhein-Westfalen (16. März 2022) „Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Auswertung der Anhörung am 13. Januar 2022“

Bewertung der tabellarischen Übersicht in der Anlage der Stellungnahme von Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW, Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2021

<p>Stellungnahme MAGS zu 9.</p> <p>9. a)</p> <p>9. b)</p>	<p>Ein Übergang von Pflichten der zuständigen WTG-Behörde auf die Träger der Eingliederungshilfe ist mit der vorgenommenen Einfügung nicht verbunden.</p> <p>Es trifft zu, dass die Wörter „Satz 1 und 2“ ggf. gestrichen werden könnten, da ein umfassender Verweis auf Abs. 4 erfolgt.</p>
---	--

Anlage zum Bericht für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags Nordrhein-Westfalen (16. März 2022) „Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Auswertung der Anhörung am 13. Januar 2022“

Bewertung der tabellarischen Übersicht in der Anlage der Stellungnahme von Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW, Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2021

10.	§ 16 Ersetzung	Ersetzung der bisherigen „Kann-Regelung“ zur Einsetzung von Ombudspersonen durch eine „Soll-Vorschrift“.	<p>Mit der geplanten Neuregelung sollen Ombudspersonen aufgestellt werden, die nicht mehr nur eine vermittelnde Rolle einnehmen, sondern auch eine jährliche Aufstellung zu freiheitsentziehenden Maßnahmen erhalten. Es könnte angesichts der umfassenden Verantwortung zu Problemen kommen, Ombudspersonen für die Tätigkeit zu gewinnen. Das Erfordernis wird zudem in Frage gestellt, da künftig neben der WTG-Behörde auch die Monitoring- und Beschwerdestelle Beschwerden entgegennehmen können.</p> <p>Durch die gesetzliche Einschränkung des Ermessens und die sich daraus ergebende gebundene Entscheidung wird Mehraufwand auf die Kommunen zukommen. Diese Belastungen sind in der Kostenfolgeabschätzung bislang noch unberücksichtigt geblieben, dort aber aufzunehmen.</p>
Stellungnahme MAGS zu 10.		Neben der zentralen Monitoring- und Beschwerdestelle sind vor Ort tätige Ombudspersonen ein wichtiger Baustein, um niedrigschwellige Beschwerdemöglichkeiten anzubieten.	

Anlage zum Bericht für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags Nordrhein-Westfalen (16. März 2022) „Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Auswertung der Anhörung am 13. Januar 2022“

Bewertung der tabellarischen Übersicht in der Anlage der Stellungnahme von Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW, Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2021

11.	§ 17a Einfügung	Entsprechende Anwendbarkeit der Regelungen des Allgemeinen Teils auf WfbM soweit sinnvoll.	<p>Es bleibt insgesamt – insbesondere im Hinblick auf § 4 WTG – unklar, welcher Prüfungsinhalt für die WTG-Behörden inkludiert sein soll. Für alle anderen Angebotsarten wird in Teil 2 Kapitel 1 bis 5 WTG jeweils konkretisiert, welche allgemeinen, baulichsächlichen, personellen und partizipativen Anforderungen an die Einrichtungen gestellt werden sollen. Welche Unterlagen im Rahmen der Anzeige nach § 9 WTG vorzulegen sind ist nicht geregelt. Ebenso wenig ist konkretisiert, welche Verträge und Vereinbarungen vorzulegen und zu prüfen sind. Das neu einzuführende Kapitel 6 geht ausschließlich auf die Gewaltprävention ein. Insbesondere im personellen Bereich wird bzgl. der Fachrafterfordernisse jedoch weiterer Änderungsbedarf gesehen: In Werkstätten für behinderte Menschen werden weniger Pflege- und Betreuungsfachkräfte als arbeitspädagogische Fachkräfte benötigt.</p> <p>Die Anwendbarkeit der genannten Paragraphen scheint bei den Angeboten zur Teilhabe an Arbeit nicht immer gegeben (z.B. Palliativversorgung, verantwortliche Fachkraft, Internetzugang, etc.). Vielleicht sollten entsprechende Punkte in Kapitel 6 speziell aufgenommen werden.</p>
-----	--------------------	--	---

Anlage zum Bericht für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags Nordrhein-Westfalen (16. März 2022) „Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Auswertung der Anhörung am 13. Januar 2022“

Bewertung der tabellarischen Übersicht in der Anlage der Stellungnahme von Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW, Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2021

Stellungnahme MAGS zu 11.	Konkrete Prüfungsinhalte für die WTG-Behörden im Bereich Werkstätten sind noch zu entwickeln, ebenso die DVO. Dies ist für das Jahr 2022 geplant. Zu Personal in Werkstätten: Der Bundesgesetzgeber hat von seinen Regelungsmöglichkeiten zu Personalausstattungserfordernissen im SGB IX und in der WVO umfassend Gebrauch gemacht. Für den Landesgesetzgeber gibt es insofern keine Regelungskompetenz.
---------------------------	---

Anlage zum Bericht für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags Nordrhein-Westfalen (16. März 2022) „Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Auswertung der Anhörung am 13. Januar 2022“

Bewertung der tabellarischen Übersicht in der Anlage der Stellungnahme von Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW, Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2021

12.	§ 22 Anfügung	Gesetzlich normiertes Unterrichtsrecht des Beirats über Gegenstand und Ergebnis von Beschwerdeverfahren zur Wahrnehmung seiner Aufgabe als Interessenvertretung.	Es bestehen datenschutzrechtliche Bedenken, da in der Praxis der überwiegende Teil der Beschwerden Umstände/Vorgänge im Einzelfall betreffen.
Stellungnahme MAGS zu 12.		Damit der Beirat seiner Aufgabe der Interessenvertretung nachkommen kann, ist er in anonymisierter Form über den Gegenstand und das Ergebnis von Beschwerdeverfahren zu unterrichten.	

Anlage zum Bericht für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags Nordrhein-Westfalen (16. März 2022) „Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Auswertung der Anhörung am 13. Januar 2022“

Bewertung der tabellarischen Übersicht in der Anlage der Stellungnahme von Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW, Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2021

13.	§ 23 Anfügung	Regelung der Information der Aufsichtsbehörden über durchgeführte Prüfungen und festgestellte Mängel.	<p>Die Vorgabe in § 23 Abs. 4, § 30 Abs. 4, § 41 Abs. 3 und § 41b Abs. 6 WTG, jeden Prüfbericht an die Bezirksregierung zu übersenden sowie die jährliche Erstellung von zusammenfassenden Berichten für die WfbM wird im Hinblick auf ständig zunehmende Berichtspflichten wird als unnötig angesehen. Die WTG-Behörden sind aufgrund des Erlasses des MAGS vom 19.11.2020 bereits verpflichtet, für sämtliche Einrichtungen im Internetportal „PfAD.wtg“ Regelprüfungsergebnisse und die dazugehörigen Daten einzupflegen. Daten zur den Regelprüfungsergebnissen stehen den Bezirksregierungen sowie dem MAGS damit bereits zeitnah zur Verfügung. Außerdem ist durch die WTG-Behörden ohnehin alle zwei Jahre ein Tätigkeitsbericht zu erstellen. Eine zusätzliche jährliche Zusammenfassung durch die WTG-Behörden wäre ein unnötiger Mehraufwand.</p> <p>Soweit es sich um Selbstverwaltungsaufgaben handelt, dürfte die Regelung wegen Verstoßes gegen die in Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 78 Abs. 1 Verf NRW verfassungsrechtlich verankerte kommunale Selbstverwaltungsgarantie verfassungswidrig sein, s. dazu unten zu II. 2.</p>
Stellungnahme MAGS zu 13.			<p>Da in PfAD.wtg nur die wichtigsten Eckdaten zu den Regelprüfungen festgehalten sind und die Berichte nicht in kompletter Form hochgeladen werden, sollten die Berichte den Bezirksregierungen zur Kenntnis und Einsicht in voller Form zur Verfügung gestellt werden. Der Mehraufwand für die kurze Weiterleitung an die Bezirksregierungen wird als unerheblich angesehen. Der Erlass des MAGS vom 19.11.2020 wird ins Gesetz implementiert. Eine Dreimonatsfrist wird ergänzt.</p>

Anlage zum Bericht für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags Nordrhein-Westfalen (16. März 2022) „Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Auswertung der Anhörung am 13. Januar 2022“

Bewertung der tabellarischen Übersicht in der Anlage der Stellungnahme von Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW, Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2021

			<p>Die Regelung in § 41a Abs. 3 entspricht anderen Pflichten im Gesetzentwurf. Die kritisierte Pflicht zur jährlichen Zusammenfassung kann nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Die aus § 41a Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 12 resultierende Zusammenfassung im 2-Jahres-Rhythmus ist Teil der Kostenberechnung (Ziff. 11 auf Seite 80 der LT-Drucksache).</p>
14.	<u>§ 30</u> Anfügung	Regelung der Information der Aufsichtsbehörden über durchgeführte Prüfungen und festgestellte Mängel.	<p>Die Vorgabe in § 23 Abs. 4, § 30 Abs. 4, § 41 Abs. 3 und § 41b Abs. 6 WTG, jeden Prüfbericht an die Bezirksregierung zu übersenden sowie die jährliche Erstellung von zusammenfassenden Berichten für die WfbM wird im Hinblick auf ständig zunehmende Berichtspflichten wird als unnötig angesehen. Die WTGBehörden sind aufgrund des Erlasses des MAGS vom 19.11.2020 bereits verpflichtet, für sämtliche Einrichtungen im Internetportal „PfAD.wtg“ Regelprüfungsergebnisse und die dazugehörigen Daten einzupflegen. Daten zur den Regelprüfungsergebnissen stehen den Bezirksregierungen sowie dem MAGS damit bereits zeitnah zur Verfügung. Außerdem ist durch die WTG-Behörden ohnehin alle zwei Jahre ein Tätigkeitsbericht zu erstellen. Eine zusätzliche jährliche Zusammenfassung durch die WTG-Behörden wäre ein unnötiger Mehraufwand.</p> <p>Soweit es sich um Selbstverwaltungsaufgaben handelt, dürfte die Regelung wegen Verstoßes gegen die in Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 78 Abs. 1 Verf NRW verfassungsrechtlich verankerte kommunale Selbstverwaltungsgarantie verfassungswidrig sein, s. dazu unten zu II. 2.</p>

Anlage zum Bericht für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags Nordrhein-Westfalen (16. März 2022) „Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Auswertung der Anhörung am 13. Januar 2022“

Bewertung der tabellarischen Übersicht in der Anlage der Stellungnahme von Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW, Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2021

Stellungnahme MAGS zu 14.	Siehe auch oben. Da in PfAD.wtg nur die wichtigsten Eckdaten zu den Regelprüfungen festgehalten sind und die Berichte nicht in kompletter Form hochgeladen werden, sollten die Berichte den Bezirksregierungen zur Kenntnis und Einsicht in voller Form zur Verfügung gestellt werden. Der Mehraufwand für die kurze Weiterleitung an die Bezirksregierungen wird als unerheblich angesehen. Der Erlass des MAGS vom 19.11.2020 wird ins Gesetz implementiert. Eine Dreimonatsfrist wird ergänzt.
---------------------------	---

Anlage zum Bericht für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags Nordrhein-Westfalen (16. März 2022) „Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Auswertung der Anhörung am 13. Januar 2022“

Bewertung der tabellarischen Übersicht in der Anlage der Stellungnahme von Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW, Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2021

15.	<p><u>§ 41</u> Anfügung</p>	<p>Regelung der Information der Aufsichtsbehörden über durchgeführte Prüfungen und festgestellte Mängel.</p>	<p>Die Vorgabe in § 23 Abs. 4, § 30 Abs. 4, § 41 Abs. 3 und § 41b Abs. 6 WTG, jeden Prüfbericht an die Bezirksregierung zu übersenden sowie die jährliche Erstellung von zusammenfassenden Berichten für die WfbM wird im Hinblick auf ständig zunehmende Berichtspflichten wird als unnötig angesehen. Die WTG-Behörden sind aufgrund des Erlasses des MAGS vom 19.11.2020 bereits verpflichtet, für sämtliche Einrichtungen im Internetportal „PfAD.wtg“ Regelprüfungsergebnisse und die dazugehörigen Daten einzupflegen. Daten zur den Regelprüfungsergebnissen stehen den Bezirksregierungen sowie dem MAGS damit bereits zeitnah zur Verfügung. Außerdem ist durch die WTG-Behörden ohnehin alle zwei Jahre ein Tätigkeitsbericht zu erstellen. Eine zusätzliche jährliche Zusammenfassung durch die WTG-Behörden wäre ein unnötiger Mehraufwand.</p> <p>Soweit es sich um Selbstverwaltungsaufgaben handelt, dürfte die Regelung wegen Verstoßes gegen die in Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 78 Abs. 1 Verf NRW verfassungsrechtlich verankerte kommunale Selbstverwaltungsgarantie verfassungswidrig sein, s. dazu unten zu II. 2.</p>
-----	---------------------------------	--	--

Anlage zum Bericht für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags Nordrhein-Westfalen (16. März 2022) „Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Auswertung der Anhörung am 13. Januar 2022“

Bewertung der tabellarischen Übersicht in der Anlage der Stellungnahme von Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW, Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2021

Stellungnahme MAGS zu 15.	Siehe auch oben. Da in PfAD.wtg nur die wichtigsten Eckdaten zu den Regelprüfungen festgehalten sind und die Berichte nicht in kompletter Form hochgeladen werden, sollten die Berichte den Bezirksregierungen zur Kenntnis und Einsicht in voller Form zur Verfügung gestellt werden. Der Mehraufwand für die kurze Weiterleitung an die Bezirksregierungen wird als unerheblich angesehen. Der Erlass des MAGS vom 19.11.2020 wird ins Gesetz implementiert. Eine Dreimonatsfrist wird ergänzt.
---------------------------	---

Anlage zum Bericht für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags Nordrhein-Westfalen (16. März 2022) „Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Auswertung der Anhörung am 13. Januar 2022“

Bewertung der tabellarischen Übersicht in der Anlage der Stellungnahme von Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW, Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2021

16.	<p><u>Kapitel 6, §§ 41a bis 41b</u> Einfügung</p>	<p>Zusammenfassung der wesentlichen Normen für die Teilhabe am Arbeitsleben in WfbM. Konkretisierung gewaltschutz- und ordnungsrechtlicher Aspekte nach Qualitäts-, Wirksamkeits- und Qualitätsgesichtspunkten.</p>	<p>Hinzuweisen ist darauf, dass die beabsichtigten Neuregelungen des Kapitels 6 ausweislich der Überschrift lediglich für die „Angebote zur Teilhabe am Arbeitsleben in (WfbM)“ gelten würden. Die „anderen Leistungsanbieter“, auf die sich der Anwendungsbereich des Gesetzes jedenfalls nach dessen Begründung zukünftig ebenfalls erstrecken soll, würden mithin lediglich den nach § 17a WTG für entsprechend anwendbar erklärten Vorschriften unterfallen. Der Grund für diese Unterscheidung zwischen den Leistungsangeboten WfbM und anderer Leistungsanbieter erschließt sich allerdings nicht.</p> <p>Aus § 41a WTG-E ergibt sich kein konkreter Prüfauftrag bzw. die Reichweite der Prüfungskompetenz ist nicht festgelegt. Insbesondere aus §§ 1 Abs. 1a, Abs. 4 Nr. 7a und den §§ 41a ff. WTGE ergibt sich, dass der Gewaltschutz nur ein zentraler Aspekt der Prüfungen sein soll. In der derzeitigen Fassung dürfte die beabsichtigte gesetzliche Regelung damit so zu verstehen sein, dass die Prüfung über den Bereich des Gewaltschutzes hinausgeht. Die Prüfung über die Angebote zur Teilhabe an Arbeit kann jedoch nur hinsichtlich der Anforderungen bestehen, die sich aus dem Gesetz (hier: aus dem WTG) selbst ergeben. Soweit dies nicht der Fall ist und sich Anforderungen z.B. aus dem SGB IX ergeben, dürfte keine Prüfungspflicht bestehen. Die neu eingeführte Prüfung im WTG-E ist eine ordnungsrechtliche. Eine Klarstellung des Prüfungsumfangs in Form einer Begrenzung auf den Gewaltschutz ist daher geboten.</p>
-----	---	---	---

Anlage zum Bericht für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags Nordrhein-Westfalen (16. März 2022) „Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Auswertung der Anhörung am 13. Januar 2022“

Bewertung der tabellarischen Übersicht in der Anlage der Stellungnahme von Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW, Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2021

			<p>Zu § 41a Abs. 3 WTG-E i.V.m. § 14 Abs. 7 WTG-E ist außerdem anzumerken, dass die Ermächtigung relativ weitgehend, der Zweck aber nicht eindeutig ist. Im Übrigen dürfte mit der Ermächtigung, die eine Erhebung und Aufbereitung von Daten der zuständigen (WTG-)Behörden vorsieht, auch ein Eingriff in die kommunale Selbstverwaltungsgarantie gegeben sein.</p> <p>Ebenfalls liegt mit der Verpflichtung der zuständigen (WTG-)Behörden in § 41a Abs. 3 WTG-E zur Übersendung der Prüfberichte und von zusammenfassenden Jahresberichten ein Eingriff in die kommunale Selbstverwaltungsgarantie vor (s. dazu unten zu II. 2.).</p> <p>Es soll in § 41b Abs. 2 WTG-E geregelt werden, dass Anordnungen zu erlassen sind, wenn festgestellte oder die Ursachen für drohende Mängel nicht beseitigt werden. Hier stellt sich im Hinblick auf die Sollvorschrift des § 15 Abs. 2 WTG die Frage, ob für Werkstätten für behinderte Menschen absichtlich eine schärfere Regelung getroffen werden soll als für Wohn- und Betreuungsangebote. Eine einheitliche Regelung für alle Leistungsangebote wäre wünschenswert. Dabei würde – insbesondere im Hinblick auf „Bagatellverstöße“ wie Dokumentationsfehler u.ä., die in allen Einrichtungen zu finden sind und bei denen Anordnungen schlicht praktisch nicht zielführend sind – hier die Beibehaltung des behördlichen Ermessensrahmens und somit die Sollvorschriftenvariante favorisiert.</p> <p>Die Regelung zur Tragung der Kosten für die Prüfungen führt letztlich zu finanziellen Belastungen der Kommunen und ist damit dem Grunde nach konnexitätsrelevant. Die Kosten werden über den Umweg Rechnungstellung</p>
--	--	--	--

Anlage zum Bericht für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags Nordrhein-Westfalen (16. März 2022) „Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Auswertung der Anhörung am 13. Januar 2022“

Bewertung der tabellarischen Übersicht in der Anlage der Stellungnahme von Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW, Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2021

			<p>der WTG-Behörden an die Leistungserbringer und dort in die Vergütung eingepreist. Die Vergütung ist sodann von den Landschaftsverbänden zu übernehmen, die sich ihrerseits wiederum über die Landschaftsumlage finanzieren. Danach verbleiben diese Kosten letztendlich doch wieder bei den Kommunen.</p>
<p>Stellungnahme MAGS zu 16.</p>			<p>Die anderen Anbieter als neues Leistungsangebot sind derzeit im Aufbau, die Gesamtzahl an entsprechenden Angeboten ist entsprechend noch gering. Andere Anbieter sollen im Zusammenhang mit dem für die Betriebsintegrierten Außenarbeitsplätze vorgesehenen Modellvorhaben zunächst mitbetrachtet werden, um dann ggf. für zukünftige Überlegungen bzw. Gesetzesanpassungen konkreter in den Blick genommen zu werden. Die landesrechtlichen Prüfkriterien zum Gewaltschutz, die aus dem WTG resultieren, sind im nächsten Schritt in der DVO und in den Prüfkonzepten für die WTG-Behörden zu regeln.</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern in der Übersendung von Prüfberichten ein Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung liegen soll. Für den bestehenden Regelungsbereich des WTG werden schon heute in gleicher Form entsprechende Daten gesammelt, anonymisiert und übermittelt.</p> <p>Der Hinweis auf die unterschiedlichen Regelungen in § 41b Abs. 2 im Vergleich zu § 15 Abs. 2 scheint berechtigt. § 41b Abs. 2 könnte entsprechend angepasst werden („sollen erlassen werden“ statt „sind zu erlassen“).</p>

<p>17.</p>	<p><u>§ 43a</u> Einfügung</p>	<p>Überprüfung der Umsetzung der Vorgaben des Gesetzes durch die zuständigen Behörden. Verbesserung der staatlichen Prüfmechanismen durch Präzisierung und Einführung stichprobenmäßiger Vor-Ort-Prüfungen. Gesetzliche Regelung des Berichtswesens zur Verbesserung der Prüfmöglichkeiten.</p>	<p>Mit der Einführung einer unmittelbaren Prüfpflicht für die Aufsichtsbehörden wird eine weitere Prüfinstanz geschaffen. Insoweit fehlt es allerdings an einer klaren Abgrenzung und Bestimmung der Zuständigkeiten der verschiedenen Behörden. So sind das Verhältnis der verschiedenen Prüfungen und Prüfpflichten zueinander und die unterschiedlichen Zuständigkeiten nicht klar. Die Unklarheiten stünden im Gegensatz zu dem mit der geplanten Änderung verfolgten Zweck, eine Verbesserung der staatlichen Prüfmechanismen zu erreichen.</p> <p>Eine stichprobenhafte Begleitung bei den Prüfungen durch die Bezirksregierung wird nicht als notwendig erachtet. Dieses könnte in Einzelfällen, wie sie im Wittekindshof vorgefallen sind, begründbar sein, allerdings nicht regelhaft in 5 % der Einrichtungen.</p> <p>Auch die Vorgabe, jährlich 1% der Einrichtungen, für die Regelprüfungen durchzuführen sind, im Zuständigkeitsbereich einer anderen Aufsichtsbehörde vor Ort prüfen, wird ebenfalls nicht begrüßt. Ein Nutzen hieraus wird nicht erkannt.</p> <p>Die Notwendigkeit, jeden Prüfbericht an die Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung) zu übersenden sowie die jährliche Erstellung von zusammenfassenden Berichten für die WfbM wird im Hinblick auf ständig zunehmende Berichtspflichten kritisch gesehen. Dieses wird als nicht notwendiger Mehraufwand für die WTG-Behörden eingeschätzt. Zusätzliches Personal beim MAGS wäre damit nicht erforderlich.</p>
------------	-----------------------------------	---	---

Anlage zum Bericht für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags Nordrhein-Westfalen (16. März 2022) „Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Auswertung der Anhörung am 13. Januar 2022“

Bewertung der tabellarischen Übersicht in der Anlage der Stellungnahme von Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW, Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2021

			<p>Die WTG-Behörden sind bereits aufgrund des Erlasses des MAGS vom 19.11.2020 verpflichtet worden, für sämtliche Einrichtungen im Internetportal „PfAD.wtg“ Regelprüfungsergebnisse und die dazugehörigen Daten einzupflegen. Daten zu den Regelprüfungsergebnissen stehen den Bezirksregierungen sowie dem MAGS damit bereits zeitnah zur Verfügung.</p> <p>Weiterhin ist durch die WTG-Behörden bereits jetzt alle zwei Jahre ein Tätigkeitsbericht zu erstellen. Hierin könnten künftig auch die Prüfungen nach Kapitel 6 (WfbM) hinzugefügt werden.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass bei regelhafter Vorlage aller Prüfberichte künftig weitere Vorgaben zur Prüfung der Einrichtungen durch das MAGS erfolgen. Insbesondere könnten eine Erwartung bestehen, dass alle Außenwohngruppen der Eingliederungshilfe künftig jährlich zu begehen sind. Dieses würde zu erheblichem personellen Mehraufwand führen. So hat z. B. der Wittekindshof 16 Außenstandorte und Haus Hall 11 Außenstandorte. Dieses wäre mit dem vorhanden Personal nicht zu leisten.</p>
--	--	--	--

Anlage zum Bericht für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags Nordrhein-Westfalen (16. März 2022) „Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Auswertung der Anhörung am 13. Januar 2022“

Bewertung der tabellarischen Übersicht in der Anlage der Stellungnahme von Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW, Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2021

Stellungnahme MAGS zu 17.	In Ergänzung zu den Ausführungen oben: Die Umsetzung der Vorgaben dieses Gesetzes, insbesondere jener zur Gewaltprävention, sind von den zuständigen Behörden zu überprüfen. Darüber hinaus sollen die staatlichen Prüfmechanismen verbessert werden, indem die Aufgaben der Bezirksregierung bei der Überprüfung der örtlichen WTG-Behörden präzisiert und die stichprobenmäßige Vor-Ort-Prüfung durch die Bezirksregierungen eingeführt wird. Um unabhängige Überprüfungen zu stärken und Routinen zu vermeiden, werden auch Prüfungen von Bezirksregierungen in anderen Zuständigkeitsbereichen festgelegt („Über-Kreuz-Prüfungen“). Diese Prüfungen sind nicht zwingend in einem Regierungsbezirk durchzuführen, sondern können auf mehrere Regierungsbezirke aufgeteilt werden. Sie tragen zu einer erforderlichen landesweit einheitlichen Rechtsanwendung bei. Das Berichtswesen der Bezirksregierungen an die oberste Aufsichtsbehörde wird gesetzlich geregelt, um die Prüfmöglichkeiten zu verbessern.
---------------------------	--

Anlage zum Bericht für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags Nordrhein-Westfalen (16. März 2022) „Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Auswertung der Anhörung am 13. Januar 2022“

Bewertung der tabellarischen Übersicht in der Anlage der Stellungnahme von Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW, Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2021

18.	<p><u>§ 44</u></p> <p>Einfügung</p>	<p>Berechtigung und Verpflichtung zum Austausch unter den Institutionen über Feststellungen zur Nichteignung von Beschäftigten, mangelnde Zuverlässigkeit von Leistungserbringern und persönliche</p>	<p>Die Einfügung geht ins Leere, da für WfbM keine Verträge mit den Kranken- und Pflegeversicherungen schließen und diesen daher keine Prüfkompetenzen in WfbM zukommen.</p>
Stellungnahme MAGS zu 18.		Die Verweisungen des § 17a implizieren keine Anwendung auf die Aufgaben der Kranken- und Pflegeversicherung.	

Anlage zum Bericht für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags Nordrhein-Westfalen (16. März 2022) „Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Auswertung der Anhörung am 13. Januar 2022“

Bewertung der tabellarischen Übersicht in der Anlage der Stellungnahme von Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW, Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2021

II. AG-SGB IX			
1.		<u>§ 2</u> Anfügung	<p>Klarstellung der Sicherstellung einer Selbstüberprüfung der Heranziehenden sowie einer Überprüfung der Aufgabenwahrnehmung durch die Herangezogenen in geeigneter Weise.</p> <p>S. 4 AG-SGB IX-E sollte, S. 5 AG-SGB IX-E muss gestrichen werden: S. 4 AG-SGB IX-E sollte gestrichen werden, da er eine Doppelung enthält: Bereits S.1 der geltenden Vorschrift verpflichtet die heranziehenden Träger zum Erlass von Richtlinien zur ordnungsgemäßen und einheitlichen Erfüllung der Aufgaben. Schon aus dem Wortlaut der geltenden Vorschrift ergibt sich mithin der Zweck der Richtlinien, die gerade eine ordnungsgemäße und einheitliche Erfüllung der Aufgaben gewährleisten sollen.</p>
Stellungnahme MAGS zu 1.			<p>Es handelt sich nicht um eine Doppelung. Vielmehr wird klargestellt, dass sich die Aufgabe der Träger der Eingliederungshilfe im Falle einer Heranziehung nicht im Erlass entsprechender Richtlinien erschöpft, sondern dass sie in geeigneter Weise sicherzustellen haben, dass die erlassenen Richtlinien eine ordnungsgemäße und einheitliche Erfüllung der Aufgaben gewährleisten und dass die Erfüllung der Aufgaben den erlassenen Richtlinien entspricht.</p>

Anlage zum Bericht für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags Nordrhein-Westfalen (16. März 2022) „Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Auswertung der Anhörung am 13. Januar 2022“

Bewertung der tabellarischen Übersicht in der Anlage der Stellungnahme von Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW, Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2021

2.		<p><u>§ 5</u> Anfügung</p>	<p>Weitere Konkretisierung des bestehenden Unterrichtsrechts in § 4 Abs. 2 AG-SGB IX.</p>	<p>Die Anfügung muss gestrichen werden, weil es sich dabei nicht um eine bloße Konkretisierung handelt, sondern die Regelung wegen Verstoßes gegen die in Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 78 Abs. 1 Verf NRW verfassungsrechtlich verankerte kommunale Selbstverwaltungsgarantie verfassungswidrig wäre:</p> <p>Nach der geltenden Regelung in § 4 Abs. 2 AG-SGB IX kann sich das aufsichtführende Ministerium „jederzeit über die Angelegenheiten der Träger unterrichten und die Wahrnehmung der Aufgaben prüfen. Hierzu können mündliche, schriftliche und elektronische Berichte sowie Akten und sonstige Unterlagen angefordert, eingesehen“ oder sich an Ort und Stelle davon überzeugt werden, dass keine Rechtsverstöße zu befürchten sind (Becker/Winkel, GO NW, Stand: 12/2015, § 121 Ziff. 4). Trotz dieses weiten Wortlauts der Vorschrift ist damit aber keine umfassende Kontrolle gemeint. Das Wort „jederzeit“ beinhaltet nicht etwa ein anlassloses Prüfrecht, sondern meint lediglich, dass keine zeitliche Begrenzung anzunehmen ist (s. Schönenbroicher, in: Dietlein/Heusch, BeckOK-KommR NRW, Stand: 06/2021, § 121 Rn. 7). Dagegen darf sich die (Rechts-)Aufsicht im Bereich der kommunalen Selbstverwaltungsangelegenheiten weder zu einer „Einmischungsaufsicht“ noch zu einer lückenlosen 1:1-Kontrolle der kommunalen Vorgangsbearbeitung auswachsen, es besteht (auch) kein Ausforschungsrecht (s. BVerfG, Beschluss vom 21.06.1998 – 2 BvR 602/83, 974/83 –, BVerfGE 78, 331, NJW 1989, 25; VerfGH NRW, Urteil vom 13.08.1996 – 23/94 –, DVBl 1997, 121, NVwZ-RR 1997, 249; Mehde, in: Maunz/Dürig, GG, Stand: 94. EL 01/2021, § 28 Rn. 108;</p>
----	--	--------------------------------	---	--

Anlage zum Bericht für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags Nordrhein-Westfalen (16. März 2022) „Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Auswertung der Anhörung am 13. Januar 2022“

Bewertung der tabellarischen Übersicht in der Anlage der Stellungnahme von Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW, Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2021

				<p>Schönenbroicher, in: Dietlein/Heusch, BeckOK-KommR NRW, Stand: 06/2021, § 121 Rn. 5).</p> <p>Weil die Träger der Eingliederungshilfe die Aufgabe nach § 1 Abs. 1 S. 2 AG-SGB IX als (pflichtige) Selbstverwaltungsangelegenheit wahrnehmen, ist die im Rahmen des § 4 Abs. 2 AG-SGB IX allein zulässige Rechtsaufsicht somit nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Sie setzt nach allgemeiner und unbestrittener Auffassung einen gegenständlich konkreten Anlass voraus, der das Tätigwerden und das Informationsbedürfnis der Aufsichtsbehörde im Einzelfall nachvollziehbar erscheinen lässt (s. OVG LSA, Beschluss vom 11.07.2013 – 4 L 145/03 –; VG Cottbus, Urteil vom 13.02.2002 – 4 K 1793/01 –; Becker/Winkel, GO NW, Stand: 12/2015, § 121 Ziff. 1; Oebbecke, in: Verw 2015, S. 233 ff.; Schoch, in: JURA 2006, S. 188 ff.; s. a. Schönenbroicher, in: Dietlein/Heusch, BeckOK-KommR NRW, Stand: 06/2021, § 121 Rn. 5; vgl. auch VG Cottbus, Urteil vom 25.08.2016 – 1 K 1444/14 –). Nach den tatsächlichen Umständen müssen gewisse Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Handeln des Trägers (Becker/Winkel, GO NW, Stand: 12/2015, § 121 Ziff. 1 f.; Andrick, in: JA 1987, S. 549 ff.; Erichsen, in: DVBl 1985, S. 943 ff.), allerdings noch kein echter Anfangsverdacht hierfür gegeben sein (s. OVG LSA, Beschluss vom 11.07.2013 – 4 L 145/03 –; OVG Berlin-Bbg, Beschluss vom 28.09.2005 – OVG 7 N 112.05 –; VG Cottbus, Urteil vom 13.02.2002 – 4 K 1793/01 –; Oebbecke, in: Verw 2015, S. 233 ff.; s. a. Schönenbroicher, in: Dietlein/Heusch, BeckOK-KommR NRW, Stand: 06/2021, § 121 Rn. 10; vgl. auch VG Cottbus, Urteil vom 25.08.2016 – 1 K 1444/14 –). Weiter ist zu beachten, dass ein Tätigwerden nur im öffentlichen Interesse zulässig ist und in diesem Zusammenhang der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz insbesondere unter besonderer</p>
--	--	--	--	---

Anlage zum Bericht für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags Nordrhein-Westfalen (16. März 2022) „Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Auswertung der Anhörung am 13. Januar 2022“

Bewertung der tabellarischen Übersicht in der Anlage der Stellungnahme von Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW, Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2021

				<p>Berücksichtigung des Selbstverwaltungsrechts der Kommune zu wahren ist. Nach Umfang und Inhalt ist das Unterrichtsrecht schließlich auf das Erforderliche, also auf das zwingend Gebotene (S. VGH BW, Urteil vom 25.04.1989 – 1 S 1635/88 –, NVwZ 1990, 185; Franz, in: JuS 2004 2004, S. 937 ff.), Unentbehrliche beschränkt (s. OVG LSA, Beschluss vom 11.07.2013 – 4 L 145/03 –; Oebbecke, in: Verw 2015, S. 233 ff.).</p>
<p>Stellungnahme MAGS zu 2.</p>				<p>Nach Auffassung des MAGS werden die Grenzen der Aufsicht nicht überschritten. Es handelt sich lediglich um eine Konkretisierung bereits bestehender Pflichten.</p> <p>Der Abschluss von Kooperationsvereinbarungen ist eine bestehende Rechtspflicht und dient der Entwicklung inklusiver Sozialräume, um inklusive Lebensverhältnisse in Nordrhein-Westfalen zu fördern und zu stärken. Abgeschlossene Kooperationsvereinbarungen liegen bislang noch nicht vor.</p> <p>Gem. § 94 SGB IX haben die Länder auf flächendeckende, bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Angebote hinzuwirken.</p>

3.		<p><u>§ 8</u> Neufassung</p>	<p>Konkretisierung der Pflicht der Träger der Eingliederungshilfe zur Vornahme von Qualitätsprüfungen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht abschließende Benennung des Schutzes der leistungsberechtigten Personen vor unzureichender Betreuungsqualität als maßgebliches Ziel, - Regelungen zur Einbindung der aufsichtführenden Behörde sowie der Leistungsberechtigten. 	<p>Darüber hinaus wird der sich zuvor nur in der Gesetzesbegründung genannte Zweck von Qualitätsprüfungen, dem Schutz der Leistungsberechtigten zu dienen, nunmehr in das Gesetz aufgenommen. Danach konkurrieren die Ziele aus S. 1 und S. 3 (schon) sprachlich miteinander. Anlass von Qualitätsprüfungen ist und bleibt indes nach § 128 Abs. 1 SGB IX allein und originär, Leistungserbringer auf die Einhaltung und Erfüllung ihrer vertraglichen und/oder gesetzlichen Verpflichtungen hin zu prüfen. Ein originärer und unmittelbarer Schutzauftrag des Trägers der Eingliederungshilfe gegenüber den Leistungsberechtigten ergibt sich daraus nicht. Die Wahrnehmung eines unmittelbaren Schutzauftrags durch die Träger der Eingliederungshilfe gegenüber den Leistungsberechtigten würde eine Ausweitung des Aufgabenumfangs bedeuten. Vielmehr ist der Schutzauftrag Kernaufgabe der WTG-Behörde und muss von dieser sichergestellt werden. Daher ist auch die Abhängigkeit des Prüfumfanges der WTG-Behörde von einer vorangegangenen Prüfung des Trägers der Eingliederungshilfe (s. § 14 Abs. 1b S. 1 WTG-E) kritisch zu bewerten, da beide Prüfungen unterschiedlichen Zwecken dienen. Die Zuständigkeit und Verantwortung für den Schutz der Würde, der Rechte, der Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen nutzen, liegt bei der WTG-Behörde (§ 1 i. V. m. § 43 WTG). Soweit das Gesetz in § 8 Abs. 1 S. 1 WTG-E nunmehr die Durchführung von „regelmäßigen“ Prüfungen durch die Träger der Eingliederungshilfe“ vorschreibt, ist darauf hinzuweisen, dass eine solche</p>
----	--	----------------------------------	--	--

Anlage zum Bericht für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags Nordrhein-Westfalen (16. März 2022) „Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Auswertung der Anhörung am 13. Januar 2022“

Bewertung der tabellarischen Übersicht in der Anlage der Stellungnahme von Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW, Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2021

				<p>gesetzliche Verpflichtung für die Träger der Eingliederungshilfe bislang nicht besteht. Das Bundesrecht sieht eine solche Verpflichtung (bislang) nicht vor. Auch aus dem Landesrecht ergibt sich eine solche Verpflichtung (bislang) nicht.</p> <p>Es ist unklar, ob sich die Prüfung auch auf den Bereich ambulanter Hilfen erstrecken soll. Sollte dies der Fall sein, so ist aus Sicht des örtlichen Trägers darauf hinzuweisen, dass das Einbinden von mehrfach behinderten Schulkindern, die eine Inklusionshilfe zur Seite gestellt bekommen und deren Arbeit in diesem Kontext zu überprüfen wäre, sehr theoretisch ist. Gleiches gilt für die Idee, zu diesem Zweck unangemeldet zu mehreren Personen im Schulunterricht zur Prüfung zu erscheinen. Im Übrigen muss in diesem Kontext berücksichtigt werden, dass auf diesem Wege staatliche Stellen in das zivilrechtliche Vertragsverhältnis der (nicht behinderten) Eltern eines (behinderten) Kindes mit dem Anbieter der Schulbegleitungen eingreifen würden. Der ansonsten im SGB IX vorherrschende Gedanke des Schutzes bestimmter Personengruppen greift in dieser Konstellation grundsätzlich nicht. Insofern wäre eine solche Prüfpflicht systemwidrig.</p> <p>Weiter ist unklar, was unter dem Begriff der „regelmäßigen“ Prüfung zu verstehen, insbesondere in welchem Turnus eine solche Prüfung vorzunehmen wäre. Jedenfalls führt die Einführung einer regelhaften Prüfpflicht zu einer massiven, erheblichen Ausweitung des Prüfungsumfanges für die Träger der Eingliederungshilfe. Besteht danach eine Verpflichtung zur Prüfung aller Leistungserbringer, könnte dies beispielsweise eine</p>
--	--	--	--	--

Anlage zum Bericht für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags Nordrhein-Westfalen (16. März 2022) „Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Auswertung der Anhörung am 13. Januar 2022“

Bewertung der tabellarischen Übersicht in der Anlage der Stellungnahme von Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW, Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2021

			<p>Konkretisierung des (bestehenden) Unterrichtsrechts der aufsichtführenden Behörde</p> <p>Regelung der Zusammenarbeit mit anderen Behörden analog § 44 Abs. 3 WTG.</p>	<p>unüberschaubare Anzahl an Kindertageseinrichtungen (Kita) umfassen vor dem Hintergrund, dass in manchen Einrichtungen – insbesondere auch im Hinblick auf das politische Ziel, dass grundsätzlich jedes Kind in jeder Kita „um die Ecke“ betreut werden können soll – nur ein oder zwei Kinder mit Behinderungen betreut und Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden. In NRW gibt es rund 11.300 Kitas. Ergänzend kommen noch die Leistungsbereiche der Frühförderung, der Kindertagespflege, der Drittanbieter für Assistenzleistungen und der Pflegefamilien (einschließlich der sie begleitenden Träger) hinzu.</p> <p>Danach würde es sich bei der gesetzlich vorgesehenen Neuregelung zur Durchführung von (nunmehr) „regelmäßigen“ Prüfungen auch um eine dem Grunde nach konnexitätsrelevante, ausgleichspflichtige Aufgabenübertragung und Verpflichtung durch den Landesgesetzgeber handeln, die in der Kostenfolgeabschätzung bislang noch unberücksichtigt geblieben ist, dort aber aufzunehmen wäre.</p> <p>Nach der Regelung müssten Kooperations-/Koordinationsvereinbarungen über die verbindliche Steuerung und Prüfungsplanung abgeschlossen werden.</p>
--	--	--	--	---

Anlage zum Bericht für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags Nordrhein-Westfalen (16. März 2022) „Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Auswertung der Anhörung am 13. Januar 2022“

Bewertung der tabellarischen Übersicht in der Anlage der Stellungnahme von Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW, Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2021

			<p>Einräumung von erforderlichen Berechtigungen für die Träger der Eingliederungshilfe zur adäquaten Vornahme der Prüfungen.</p>	<p>Es ist bereits äußerst fraglich, ob die in Abs. 4 beabsichtigten Neuregelungen durch den Landesgesetzgeber zulässig sind. Insoweit ist die Gesetzgebungskompetenz des Landes zweifelhaft. Denn der Bundesgesetzgeber hat mit § 131 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 SGB IX als Teil des BTHG von seiner aus Art. 72 Abs. 1, 74 Abs. 1 Nr. 7 GG folgenden konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht. In dem Umfang, in dem der Bundesgesetzgeber tätig geworden ist, tritt indes eine Sperrwirkung für eine gesetzgeberische Tätigkeit der Länder ein (s. statt aller <i>Uhle</i>, in: Maunz/Dürig, GG, 94. EL 01/2021, Art. 72 Rn. 78). Voraussetzung der Sperrwirkung ist, dass der Bund eine erschöpfende und damit abschließende Regelung erlassen hat (s. statt aller <i>Uhle</i>, in: Maunz/Dürig, GG, 94. EL 01/2021, Art. 72 Rn. 82). Ob dies der Fall ist, kann nur durch eine Gesamtwürdigung des gesamten Regelungskomplexes entschieden werden (s. statt aller <i>Maunz</i>, in: Maunz/Dürig, GG, EL 10/2019, Art. 72 Rn. 83). Hiervon ist vorliegend auszugehen, zumal den Ländern im Hinblick auf die von den Trägern der Eingliederungshilfe durchzuführenden Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen (nur) in § 128 Abs. 1 SGB IX die Befugnis eingeräumt worden ist, durch Landesrecht (allein) von der Einschränkung „soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen“ abzuweichen. Demgegenüber bestimmt § 131 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 SGB IX ausdrücklich, dass Inhalt und Verfahren zur Durchführung dieser Prüfungen in den (Landes-)Rahmenverträgen zu vereinbaren sind.</p> <p>Unabhängig davon wird für die beabsichtigten Neuregelungen angesichts der insoweit weitgehend übereinstimmenden</p>
--	--	--	--	--

Anlage zum Bericht für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags Nordrhein-Westfalen (16. März 2022) „Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Auswertung der Anhörung am 13. Januar 2022“

Bewertung der tabellarischen Übersicht in der Anlage der Stellungnahme von Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW, Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2021

				<p>Vereinbarungen im LRV (s. dazu Teil A, Ziff. 8.2) sowie der (bundes-) gesetzlichen Regelungen insbesondere in § 128 Abs. 1 SGB IX auch kein Bedarf gesehen.</p> <p>Schließlich ist der LRV, der Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen regelt, nach langen und schwierigen Verhandlungen erst zum 01.01.2020 in Kraft getreten und wirksam geworden (s. BTDrucks. 18/9522, S. 363). Die Aufgabe der Prüfung steht mithin erst am Anfang. Erfahrungen dazu liegen bislang noch nicht vor. Diese sollten zunächst abgewartet werden, bevor etwaige Neuregelungen angegangen werden. Im Übrigen ist die Frage der Prüfung der Qualität von Leistungen der Eingliederungshilfe hochkomplex und fachlich umstritten und nicht ohne weiteres in Analogie zur Prüfung der Qualität von Leistungen der Pflege vorzunehmen.</p> <p>Unabhängig davon wird eine Klarstellung des Regelungsinhaltes in § 8 AG-SGB IX durch deutliche Benennung auch der Wirtschaftlichkeitsprüfungen vorgeschlagen. § 128 SGB IX eröffnet mit dem Satz „Durch Landesrecht kann von der Einschränkung in Satz 1 erster Halbsatz abgewichen werden“ die Möglichkeit, Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen ohne Anlass durchzuführen. Davon hat das Land NRW mit dem § 8 AG SGB IX NRW Gebrauch gemacht. Allerdings bezieht sich § 8 AG SGB IX lediglich auf Qualitätsprüfungen. Wirtschaftlichkeitsprüfungen werden, obwohl der § 128 SGB IX „Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen“ heißt, nicht genannt.</p>
--	--	--	--	---

Anlage zum Bericht für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags Nordrhein-Westfalen (16. März 2022) „Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Auswertung der Anhörung am 13. Januar 2022“

Bewertung der tabellarischen Übersicht in der Anlage der Stellungnahme von Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW, Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2021

				<p>Die Ausführungsgesetze der anderen Bundesländer zeigt, dass die Mehrzahl anlasslose Wirtschaftlichkeitsprüfungen ermöglicht.</p> <p>Bei den derzeitigen Prüfungen deuten sich schon jetzt Auseinandersetzungen bzgl. des Vorliegens „tatsächlicher Anhaltspunkte“ für Wirtschaftlichkeitsprüfungen an. Ohne diese Klarstellung droht, dass Wirtschaftlichkeitsprüfungen „Anhängsel“ von Qualitätsprüfungen werden, da meist erst Qualitätsprüfungen tatsächliche Anhaltspunkte für Wirtschaftlichkeitsprüfungen begründen. Der Steuerungsgedanke der Wirtschaftlichkeitsprüfung als ein Instrument, wirtschaftliche Leistungserbringung zu prüfen, würde so zu einem Instrument der Vergütungskürzung im Rahmen einer Qualitätsprüfung reduziert.</p>
--	--	--	--	--

Anlage zum Bericht für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags Nordrhein-Westfalen (16. März 2022) „Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Auswertung der Anhörung am 13. Januar 2022“
Bewertung der tabellarischen Übersicht in der Anlage der Stellungnahme von Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW, Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2021

<p>Stellungnahme MAGS zu 3.</p>	<p>Nach Ansicht des MAGS hat das Land mit den neuen Verfahrensregelungen bei den Qualitätsprüfungen seine Kompetenzen nicht überschritten, da in § 8 Abs. 4 AG-SGB IX NRW lediglich das Verfahren in Bezug auf anlasslose Qualitätsprüfungen aufgestellt wird, was zu mehr Rechtssicherheit führen soll. Im Übrigen hat das Land auch gemäß Artikel 84 Abs. 1 S. 2 GG das Recht, abweichende Regelungen zu treffen. Das MAGS folgt auch nicht der Ansicht zu konnexitätsrelevanten Mehrkosten durch eine Ausweitung des Schutzauftrags bei Qualitätsprüfungen, da es sich nur um eine Konkretisierung bereits bestehender Pflichten der Träger der Eingliederungshilfe handelt, die der Sicherstellung der Qualität der vereinbarten Leistungen dient.</p> <p>Die Einfügung, dass anlassunabhängige Prüfungen „regelmäßig“ durchzuführen sind, ergibt sich aus der Natur der Sache und grenzt diese von anlassabhängigen Prüfungen ab. Ein Prüfrhythmus wird hingegen gerade nicht vorgegeben.</p> <p>Zu der Frage, inwieweit das AG-SGB IX zu Mehrkosten geführt hat, findet eine Kostenevaluation statt.</p>
---------------------------------	--

Anlage zum Bericht für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags Nordrhein-Westfalen (16. März 2022) „Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Auswertung der Anhörung am 13. Januar 2022“

Bewertung der tabellarischen Übersicht in der Anlage der Stellungnahme von Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW, Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2021

				Der Prüfauftrag der Träger der Eingliederungshilfe und der der WTG-Behörden haben unterschiedliche Schwerpunkte. Es ergeben sich hierbei jedoch auch Schnittmengen. Dem tragen die getroffenen Regelungen angemessen Rechnung.
Weitere Anmerkungen zu Ziffern aus der Stellungnahme				
Zu 1.				<p>In WfbM gibt es nicht die Funktion/Position der „verantwortlichen Leitungskraft (verantwortliche Fachkraft und Pflegedienstleitung) “ im Sinne des § 4 Abs. 9 S. 2 WTG. In den WfbM wird die Personaleinsatzplanung von den Werkstattleitungen und/oder gegebenenfalls von den Leitungen der Sozialen Dienste verantwortet. Werkstattleitungen können, müssen aber nicht zwingend die in § 3 Abs. 5 WTG geregelten Anforderungen an eine Fachkraft vorweisen und diese Voraussetzungen erfüllen. Leitungen der Sozialen Dienste erfüllen demgegenüber in der Regel zwar die Voraussetzungen, um Tätigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Betreuung, nicht aber auf dem Gebiet der Pflege auszuüben.</p> <p>§ 4 Abs. 10 WTG, der nach § 2 Abs. 1a, Abs. 2 Nr. 6 WTG-E zukünftig auch für Angebote zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben, namentlich für WfbM gelten soll, regelt, dass „(b)etreuende Tätigkeiten (...) nur durch Fachkräfte oder unter deren angemessener Beteiligung wahrgenommen werden (dürfen).“ Für WfbM werden die Anforderungen an die berufliche Qualifikation der Mitarbeiter:innen/eine Fachkraft indes bereits in und durch die bundesgesetzliche Regelung in § 9 Werkstättenverordnung (WVO) bestimmt.</p>

Anlage zum Bericht für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags Nordrhein-Westfalen (16. März 2022) „Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Auswertung der Anhörung am 13. Januar 2022“

Bewertung der tabellarischen Übersicht in der Anlage der Stellungnahme von Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW, Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2021

				Auch die Regelungen in § 4 Abs. 11 und 12 WTG sind in WfbM nicht umsetzbar.
Stellungnahme MAGS zu 1.				Dies kann in der DVO entsprechend klargestellt werden.
Zu 10. a.				Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Maßstab für Ermessensentscheidungen der Behörden in § 12 Abs. 1 S. 1, 2 WTG um die Betriebe des allgemeinen Arbeitsmarkts ergänzt werden müsste.
Stellungnahme MAGS zu 10. a.				Der Fokus von § 12 liegt auf der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, daher wird kein Änderungsbedarf gesehen.
Zu 10. b.				Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass § 12 Abs. 2 WTG um die Leistungsangebote der Teilhabe am Arbeitsleben ergänzt werden müsste.
Stellungnahme MAGS zu 10. b.				Der Fokus von § 12 liegt auf der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, daher wird kein Änderungsbedarf gesehen.
Zu 10. c.				Für § 13 WTG sind bisher keine Anpassungen für das Arbeitsleben vorgesehen.

Anlage zum Bericht für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags Nordrhein-Westfalen (16. März 2022) „Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Auswertung der Anhörung am 13. Januar 2022“

Bewertung der tabellarischen Übersicht in der Anlage der Stellungnahme von Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW, Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2021

Stellungnahme MAGS zu 10. c.				Entsprechende Anpassungen sind aktuell nicht vorgesehen.
Zu 12. e.				Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass in § 14 Abs. 10 WTG Regelungen für Leistungsangebote der Teilhabe am Arbeitsleben bislang fehlen und aufgenommen werden sollten.
Stellungnahme MAGS zu 12. e.				§ 14 Abs. 10 hat den Zweck, dass sich Angehörige, Nutzerinnen und Nutzer oder sonstige Interessierte über bestehende Mängel und Angebote von Wohneinrichtungen informieren können. § 14 ist für die Werkstätten als nicht anwendbar erklärt worden, eine Änderung ist nicht vorgesehen, um den Aufwand gering zu halten.
Zu 19. a.				Wünschenswert ist eine Klarstellung zur Bewertung der Tagesstrukturangebote der Eingliederungshilfe. Viele WTG-Behörden legen die derzeitige Rechtslage so aus, dass Tagesstätten analog zur Tagespflege gem. § 38 Abs. 2 WTG DVO über 18 qm pro Platz verfügen müssen. Durch diese Anforderung können die Tagesstrukturangebote nur noch in Stadtrandlagen realisiert werden. Klargestellt werden sollte, dass Tageseinrichtungen für Menschen mit Behinderung eine eigene Form von Gasteinrichtung sind (§ 36 WTG) und auch wenn ein Angebot hinsichtlich des Schutzbedürfnisses und Abhängigkeitsverhältnisses mit einer Tagespflegeeinrichtung vergleichbar ist, es nicht zu einer Einrichtung der Tages- und Nachtpflege wird.

Anlage zum Bericht für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags Nordrhein-Westfalen (16. März 2022) „Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Auswertung der Anhörung am 13. Januar 2022“

Bewertung der tabellarischen Übersicht in der Anlage der Stellungnahme von Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW, Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2021

Stellungnahme MAGS zu 19. a.				Die Bezeichnung „Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege“ bezieht sich eindeutig ausschließlich auf Angebote im Sinne des § 41 SGB XI. Sollte im Einzelfall eine WTG-Behörde tatsächlich eine andere Auslegung vornehmen, kann das MAGS bei entsprechender Kenntnis klarstellend tätig werden.
Zu 25. a.				Nach § 45 WTG wird das zuständige Ministerium ermächtigt, zur Durchführung des WTG Rechtsverordnungen zu verschiedenen Gegenständen, u. a. zu Betreuungsstandards, zu erlassen. Für die WfbM werden diese aber bereits in der WVO (s. § 9 WVO) und in der WMVO geregelt. Daher muss § 45 WTG auf Leistungsangebote der Pflege und der Sozialen Teilhabe beschränkt bleiben.
Stellungnahme MAGS zu 25. a.				Die Aufnahme der Werkstätten in das WTG hat zur Folge, dass Regelungen zum Ordnungsrecht und Gewaltschutz in die DVO aufgenommen werden müssen. Die Anpassung der DVO ist noch zu entwickeln.
Zu 27. a.				Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass § 48 WTG gegebenenfalls – vorbehaltlich der Rechtsetzungskompetenz des Landes – nach vorheriger wirksamer Regelung für personelle Anforderungen an Mitarbeiter:innen in WfbM um eine entsprechende Regelung für die WfbM ergänzt werden muss.
Stellungnahme MAGS zu 27. a.				Das WTG legt keine eigenen Qualifikationsanforderungen an WfbM-Mitarbeiter fest, deshalb ist auch keine Bestandsschutzregelung erforderlich.

Anlage zum Bericht für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags Nordrhein-Westfalen (16. März 2022) „Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Auswertung der Anhörung am 13. Januar 2022“

Bewertung der tabellarischen Übersicht in der Anlage der Stellungnahme von Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW, Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2021

III. Sonstiges			
			An mehreren Stellen im WTG-E wird die Formulierung „Wohn- und Betreuungsangebote“ genutzt. Daneben werden an einigen Stellen die „Angebote zur Teilhabe am Arbeitsleben“ extra erwähnt. Ggf. muss redaktionell nachgearbeitet werden, wenn Sicherheit erreicht werden soll, dass die Regelungen mit der ersten Erwähnung auch für die WfbM gelten sollen.
			Erfassen die § 42 Abs. 1 Nrn. 10 und 11 WTG auch die WfbM?
Stellungnahme MAGS zu Sonstiges			<p>Zu § 42 Abs. 1 Nr. 10 siehe die Kommentierung zu Nr. 22 d) des Gesetzentwurfs: Hier ist der Geltungsbereich ausgeführt. („In den Werkstätten für behinderte Menschen sind Ordnungswidrigkeiten hinsichtlich der Eignung von Mitarbeitenden auf die persönliche Eignung beschränkt“).</p> <p>Zu § 42 Abs. 1 Nr. 11 ist festzustellen: Im Kern werden originäre Tätigkeiten der pflegerischen und sozialen Betreuung betrachtet. WfbM sind nicht erfasst.</p>